



**REGLEMENT ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE RUHE UND
ORDNUNG**

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
WINTERSINGEN**

Gültig ab 01.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit

B. Ruhe und Ordnung

- § 3 Grundsatz
- § 4 Mittags- und Nachtruhe
- § 5 Lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen
- § 6 Feuerwerk
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Sirenen, Signalgeräte, Alarmanlagen
- § 9 Lärm verursachende Freizeitgeräte und –fahrzeuge
- § 10 Rauch- und Geruchsbelästigung

C. Öffentliche Plätze, Flur, Wald und Verkehr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Schneeräumung
- § 13 Überhängende Äste auf die Allmend
- § 14 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen
- § 15 Beanspruchung von öffentlichem Areal
- § 16 Grenzsteine
- § 17 Camping

D. Verfahrens- und Strafbestimmungen

- § 18 Bewilligungskompetenz
- § 19 Bewilligungsgebühr
- § 20 Bussgelder
- § 21 Strafbestimmungen
- § 22 Strafbarkeit
- § 23 Rechtsmittel

E. Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten

Die Gemeinde Wintersingen erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970§ 47 Abs. 1 Ziff. 2, folgendes Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die Aufgaben der Gemeinde, insbesondere bezüglich:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Ruhe und Ordnung
- C. Öffentliche Plätze, Flur, Wald und Verkehr
- D. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- E. Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm beauftragten Person, Firma oder der Polizei Basel-Landschaft.

B. Ruhe und Ordnung

§ 3 Grundsatz

¹ Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung, Sitte und Anstand zu wahren und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen.

² Die Kosten der Einsätze der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person, Firma oder der Polizei Basel-Landschaft können dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Dabei gelten für gemeindeeigene Einsatzkräfte die Stundenansätze gemäss kommunalem Personalreglement, resp. kommunaler Verordnung über die Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen. Externe Einsatzkräfte werden 1:1 weiterverrechnet.

§ 4 Mittags- und Nachtruhe

¹ Die Mittagsruhe dauert von 12:00 – 13:00 Uhr

² Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22:00 – 06:00 Uhr.

³ Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

⁴ Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen.

§ 5 Lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen

¹ Lärmige Haus-, Garten- und Feldarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sowie die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07:00 – 12:00 und 13:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr gestattet.

² An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung untersagt, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört (gemäss Kantonalem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz)). Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen.

³ Der Gemeinderat kann für die Benützung der öffentlichen Spiel- und Sportanlagen sowie der öffentlichen Anlagen spezielle Vorschriften und Regelungen erlassen und die Benutzung zeitlich einschränken, resp. verbieten.

³ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁴ Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Das Läuten der Kirchenglocken inkl. Zeitschläge ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

⁶ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten kurzzeitig keine tageszeitlichen Lärmbeschränkungen.

§ 6 Feuerwerk

Ausserhalb von den traditionellen Anlässen wie dem Nationalfeiertag, der Bundesfeier, der Fasnacht, dem Banntag und des Silvesterabends ist es ohne Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Dabei ist auf genügenden Abstand zu Häusern, Ställen und Scheunen zu achten.

§ 7 Tierhaltung

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand durch übermässigen Lärm oder Geruch belästigt werden.

² Das Glockentragen für weidende Tiere ist erlaubt.

§ 8 Sirenen, Signalgeräte, Alarmanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Alarmanlagen und ähnlicher Vorrichtungen ist nur gestattet, sofern sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 9 Lärm verursachende Freizeitgeräte und –fahrzeuge

Modellflugzeuge, Modellautomobile, Kleinmotorräder, Motocrossfahrzeuge, Drohnen und dergleichen dürfen nur an Orten betrieben werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Mensch und Tier besteht. Insbesondere ist es untersagt, von Personen auf Privatgelände ohne deren Einwilligung, Aufnahmen zu tätigen. Der Persönlichkeitsschutz ist zu respektieren.

§ 10 Rauch- und Geruchsbelästigung

Das Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämpfen, wodurch die Nachbarschaft belästigt oder gefährdet wird, ist verboten. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

C. Öffentliche Plätze, Flur, Wald und Verkehr

§ 11 Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 12 Schneeräumung

¹ Privatwege werden nicht durch die Gemeinde geräumt.

² Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, haben die Eigentümer zumutbare Vorkehrungen zu treffen.

§ 13 Überhängende Äste auf die Allmend

¹ Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden.

² Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung die nötigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümerschaft vornehmen zu lassen.

§ 14 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

¹ Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnung von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

² in besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen durch den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung angeordnet, resp. erlassen werden.

§ 15 Beanspruchung von öffentlichem Areal

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Areal ist nur mit Bewilligung und gegen Entrichtung einer allfälligen Gebühr zulässig.

§ 16 Grenzsteine

Werden beim Pflügen, Befahren von Grundstücken und Strassen Grenzsteine entfernt oder beschädigt, ist dies dem Gemeinderat umgehend zu melden. Die Grenzsteine werden auf Kosten der Verursacher neu eingemessen und gesetzt. Grenzsteine dürfen nicht selber neu gesetzt werden.

§ 17 Camping

¹ Das Campieren auf öffentlichem Grund wird grundsätzlich toleriert. Bei Erregung öffentlichen Ärgernisses und missbräuchlicher Benutzung kann der Gemeinderat entsprechende Verbote aussprechen.

² Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

D. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 18 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt allfällige Gebühren fest.

§ 19 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr verlangt werden, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Gebühr höchstens kostendeckend sein und den Betrag von CHF 1'000.00 nicht überschreiten.

§ 20 Bussgelder

Bussenerträge fliessen in die Gemeindekasse.

§ 21 Strafbestimmungen

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit einer Geldbusse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursachenden Person zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 22 Strafbarkeit

¹ Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

² Auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements ist strafbar.

§ 23 Rechtsmittel

Gegen Strafbefehle kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Rechtsmittelverfahren gemäss Gemeindegesetz § 82.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.09.2022.

Von der Sicherheitsdirektion am 14.11.2022 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Michael Schaffner

Danièle Quenzer

